

# BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET NORDÖSTLICH DES FLENSBURGER RINGES (GRUNDSTÜCK Lgb. Nr. 9033/56)

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim  
am 1. DEZ. 1970 als Satzung beschlossene  
Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach  
§ 12 BBauG. am 28. MAI 1971 rechts-  
verbindlich geworden.

M 1:1000

Mannheim, den 28. MAI 1971

## Erläuterung:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- GEHWEGFLÄCHEN
- VORHANDENE GEBÄUDE
- GEWERBE GEBIET
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- \* EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
- \* EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE; MAUER  
ODER MASCHENDRAHT, 2,00 m HOCH.
- 9707 ALTE STRASSENHÖHEN
- 9707 NEUE STRASSENHÖHEN

## Schriftliche Festsetzungen:

1. AUF GRUND DER VORSCHRIFTEN DES § 22(4) BAU NVO KÖNNEN AUF DEN GEWERBEGRUNDSTÜCKEN GEBÄUDE BIS ZU 2 VOLLGESCHOSSEN BZW. BIS ZU 8.00m AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN. WIRD NICHT AN EINE GRENZE GEBAUT, MÜSSEN GEBÄUDE BIS ZU 2 VOLLGESCHOSSEN BZW. BIS ZU 8.00m HÖHE EINEN GRENZABSTAND VON 6.00m EINHALTEN. DER SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE GRENZABSTAND KANN BEI 1-UND 2-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN AUF 3.00m REDUZIERT WERDEN, WENN AUF DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN EIN GRENZABSTAND VON GLEICHFALLS MINDESTENS 3.00m EINGEHALTEN WIRD BZW. EINGEHALTEN IST.
2. \* DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN, SOWEIT SIE NICHT FÜR ZUFAHRTEN BENÖTIGT WERDEN.
3. AUFGRUND DER VORSCHRIFTEN DES § 8(3)1 BAU NVO WERDEN AUF DEN GEWERBEGRUNDSTÜCKEN WOHNUMGEN FÜR AUFSICHTS-UND BEREITSCHAFTSPERSONAL SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER ZUGELASSEN.

## Hinweise:

1. DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.
2. FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU NVO IN DER AB 1.1.1969 GÜLTIGEN FASSUNG UND DER LBO VOM 6.4.1964.

DIE MIT \* GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111(5) LBO.

Mannheim den 25. 5. 1970

DER OBERBÜRGERMEISTER  
DEZ. VIII

*M. V.*

*[Signature]*  
Stadtoberbaudirektor

Mannheim den 25. 5. 1970

STADTPLANUNGSAMT

*[Signature]*

Ltd. Stadtbaudirektor

Nr. 13-24/0275/177  
Genehmigt ( § 111(5) LBO )  
Mannheim, den 11. 3. 1971

